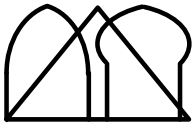


8.1.4 Versetzungsordnung für die Klassen 5 bis 10 der DSB Kairo (Sekundarstufe I)

Grundlage: Musterordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I an deutschen Auslandsschulen, verabschiedet am 10.12.2003 vom BLASCHA, umzusetzen ab Schuljahr 2004/05.

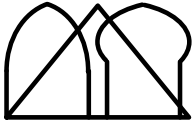
1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Versetzung bzw. Nichtversetzung einer Schülerin ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang der einzelnen Schülerin mit den Leistungsanforderungen an ihre Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächst höheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für die einzelne Schülerin als auch für die ganze Klasse.
Eine Versetzung "auf Probe" widerspricht diesem Grundsatz.
- 1.2 Die Versetzungsentscheidung wird auf Grund aller im Schuljahr erbrachten Leistungen der Schülerin getroffen.
In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Schülerin sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind.
Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet (z. B. "Musik befriedigend, 1. Halbjahr")
- 1.3 In der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 11 und 12) erfolgt die Leistungsbewertung gemäß den Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe und der Ordnung der deutschen Reifeprüfung an deutschen Schulen im Ausland; Halbjahreszeugnisse werden auf Grund der Leistungen nur eines Halbjahres erteilt. Eine Versetzungsentscheidung findet nicht statt; Wiederholungen richten sich nach den oben genannten Ordnungen.



2 Verfahrensgrundsätze

- 2.1 Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schülerin.
- 2.2 Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Sie ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.
- 2.3 Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die die jeweilige Schülerin unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Enthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 2.4 Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden. Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.
- 2.5. In den Halbjahreszeugnissen ist eine Gefährdung der Versetzung zu vermerken.
- 2.5.1. Die Schülerin erhält die Zeugnisbemerkung: „Die Versetzung ist gefährdet“, wenn die Versetzung mit dem Halbjahreszeugnis nur mit Ausgleich möglich wäre.
- 2.5.2. Die Schülerin erhält die Zeugnisbemerkung: „Die Versetzung ist sehr gefährdet“, wenn die Versetzung mit dem Halbjahreszeugnis nicht möglich wäre oder wenn im Fach Deutsch nur schwach ausreichende Leistungen erreicht wurden (weniger als 33 Punkte).
- 2.5.3. Die Schülerin erhält die Zeugnisbemerkung: „Die Schülerin muss die Schule verlassen, wenn sie das Ziel der Klasse nicht erreicht“, wenn die Versetzung mit dem Halbjahreszeugnis nicht möglich wäre und
- a) die jetzige Klassenstufe wiederholt wird oder
 - b) die vorhergehende Klassenstufe bereits wiederholt wurde oder
 - c) die Altergrenze überschritten wird.
- 2.6 Eine Gefährdung der Versetzung (Mitteilung über absinkende Leistungen) wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, etwa 2 Monate vor Schuljahresende, mit Angabe aller Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt (Mahnbrief). Zusätzlich erfolgt im Fach Deutsch eine Mahnung bei schwach ausreichenden Leistungen (weniger als 33 Punkte). Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.



3. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung

3.1. Für die in arabischer Sprache unterrichteten Fächer gelten die Bestimmungen der ägyptischen Erziehungsbehörde.

3.2 Die übrigen Pflichtunterrichtsfächer werden unterschieden in:

Fächergruppe I: D, A, M, E, F (Hauptfächer)

Fächergruppe II: Bio, Che, Phy, Ek, Ge (Nebenfächer I)

Fächergruppe III: Musik, Kunst, Sport, Handarbeiten, ITG (Nebenfächer II)

Religion und Heimatkunde gehören zu keiner Fächergruppe und unterliegen den Versetzungsbestimmungen der ägyptischen Erziehungsbehörde.

Das Fach Arabisch kann als moderne Fremd- bzw. Muttersprache mangelhafte Leistungen in anderen Fächern ausgleichen, kann selbst aber nicht ausgeglichen werden.

Religion und Heimatkunde können nicht ausgleichen oder ausgeglichen werden.

3.2.1 Eine Versetzung erfolgt

3.2.1.1. bei ausreichenden oder besseren Leistungen in allen Fächern,

3.2.1.2. bei mangelhaft in nur einem Fach der Fächergruppen II und III.

3.2.2 Eine Schülerin wird mit Ausgleich versetzt, wenn die Leistungen

3.2.2.1 in höchstens einem Fach der Fächergruppe I mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird

oder

3.2.2.2 in einem Fach der Fächergruppe I und einem Fach der Fächergruppe II oder III mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon mindestens eine aus der Fächergruppe I und höchstens eine aus der Fächergruppe III

oder

3.2.2.3. in zwei Fächern der Fächergruppe II und III mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, davon höchstens eine aus der Fächergruppe III

oder

3.2.2.4. in nur einem Fach der Fächergruppe II oder III "ungenügend" sind und durch mindestens drei befriedigende Noten, davon mindestens eine in Fächergruppe I und höchstens eine in Fächergruppe III ausgeglichen werden.

3.3. Eine Schülerin wird nicht versetzt, wenn die Leistungen

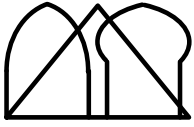
3.3.1 in einem Fach der Fächergruppe I ungenügend sind **oder** in zwei Fächern der Fächergruppe I mangelhaft sind (Ausgleich nicht möglich!),

3.3.2 in mehr als zwei Fächern mangelhaft sind,

3.3.3 in einem Fach mangelhaft und in einem anderen Fach ungenügend sind,

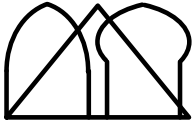
3.3.4 in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

3.3.5. im Fach Deutsch mangelhaft oder ungenügend sind (Ausgleich nicht möglich)



4. Sonstige Regelungen zur Versetzung

- 4.1 In besonderen Ausnahmefällen kann eine Schülerin auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die die Schülerin nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung der Schülerin in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungs-Entscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder eine Berechtigung verbunden ist.
- 4.2. Nachprüfungen
Nachprüfungen gibt es grundsätzlich in den arabischsprachigen Fächern und erfolgen bei den Noten mangelhaft oder ungenügend.
Wenn eine Schülerin eine der Adadeya-Prüfungen des zweiten Halbjahres in den deutschsprachigen oder in den arabischsprachigen Fächern nicht besteht, erfolgt eine Nachprüfung.
Die Nachprüfungen unterliegen ganz den Versetzungsbestimmungen der ägyptischen Erziehungsbehörde.
- 4.3. Zur Behandlung nicht beurteilbarer Leistungen in einzelnen Fächern
Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie wie „ungenügend“ gewertet.
Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht von der Schülerin zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. In einem solchen Sonderfall entscheidet die Konferenz über Versetzung bzw. Nichtversetzung unter Beachtung von Ziffer 1.1.



5 Wiederholung von Jahrgangsstufen

- 5.1 Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in der Regel nicht ebenfalls wiederholt werden.
- 5.2 Hat die Schülerin die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz ihr Verbleiben in der Schule beschließen.
- 5.3 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung der Schule kann eine Schülerin eine Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.
- 5.4 Das zulässige Höchstalter für die einzelnen Klassen sollte nicht überschritten werden.
- 5.5. **Das Mindest- und Höchstalter für die einzelnen Klassen beträgt:**

Kindergarten:	4 - 6 Jahre
Vorschule:	5 - 7 Jahre
Klasse 1:	6 - 8 Jahre
Klasse 2:	7 - 9 Jahre
Klasse 3:	8 - 10 Jahre
Klasse 4:	9 - 11 Jahre
Klasse 5:	10 - 12 Jahre
Klasse 6:	11 - 13 Jahre
Klasse 7:	12 - 14 Jahre
Klasse 8:	13 - 15 Jahre
Klasse 9:	14 - 16 Jahre
Klasse 10:	15 - 17 Jahre
Klasse 11:	16 - 18 Jahre
Klasse 12:	17 - 19 Jahre

Die Klassenkonferenz kann in begründeten Fällen Abweichungen vom Höchstalter genehmigen.

Stand: 15.02.2012